



Adressblock

Abteilung Personal und Recht
Dienststätte Cottbus
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus
Bearb.: Angela Peters
Gesch.-Z.: 22.17
Hausruf: 03342 - 249 1649
Fax: 0331-275486581
Internet: www.ls.brandenburg.de
Datenschutzbeauftragte@L.S.Brandenburg.de

Autobahn A 15 AS Cottbus-West
Cottbus Hbf. Tram Linie 3

Cottbus, 11.11.2020

**Bescheid zu Ihrem Antrag auf Akteneinsicht vom 02.11.2020
betreffend den Neubau Kreuzungsbereich B1/B102 Otto-Sidow-Straße /
Wilhelmsdorfer Str. in Brandenburg/Havel**

Sehr geehrter Herr XXX

bezüglich Ihres Antrages auf Akteneinsicht vom 02.11.2020 ergeht folgender Bescheid:

- 1. Ihr Antrag auf Akteneinsicht vom 02.11.2020 gerichtet auf die Übersendung von Unterlagen hinsichtlich des geplanten Neubaus des Kreuzungsbereiches B1/B102, Otto-Sidow-Str./ Wilhelmsdorfer Str. in Brandenburg/Havel wird abgelehnt.*
- 2. Dem Antrag auf Erläuterung, wie für Verbände und Anwohner eine frühzeitige gestalterische Mitwirkung ermöglicht werden kann, wird stattgegeben.*
- 3. Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.*

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 02.11.2020 haben Sie einen Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) gestellt und hinsichtlich des geplanten Neubaus des Kreuzungsbereiches B1/B102 (Otto-Sidow-Str./Wilhelmsdorfer Str.) in Brandenburg/Havel um Übersendung nachfolgend aufgeführter Unterlagen gebeten:

1. Übersicht aller Grobentwürfe bzw. Varianten
2. aktuelle Planungsunterlagen zum Neubau Kreuzungsbereich B1/B102 (Otto-Sidow-Str./WilhelmsdorferStr.) in Brandenburg/Havel

3. zeitliche Grobplanung zur Realisierung des innerstädtischen Verkehrsknotenpunkts
4. Erläuterung, wie für Verbände VCD/ADFC und Anwohner eine frühzeitige gestalterische Mitwirkung ermöglicht werden kann.

Mit E-Mail vom 03.11.2020 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass Grobentwürfe und Varianten derzeit erst erarbeitet werden und es noch keine Planungsunterlagen zum Neubau des Kreuzungsbereiches B1/B102 (Otto-Sidow-Str./WilhelmsdorferStr.) gibt, die vorgelegt werden könnten. Ich hatte Ihnen auch mitgeteilt, dass es bislang auch keine zeitliche Grobplanung zur Realisierung des innerstädtischen Verkehrsknotenpunktes gibt und ich daher beabsichtige Ihren Antrag abzulehnen.

Daraufhin haben Sie mit E-Mail vom 04.11.2020 mitgeteilt, dass Sie dies nicht nachvollziehen können. Hinsichtlich Ihres Antrages zu Punkt 1 haben Sie mitgeteilt, dass es nach Ihrem Kenntnisstand folgende Unterlagen gibt:

- eine Stellungnahme Vorplanung B1 OD Brandenburg, Havelbrücke bis Jakobsgraben Grundlage
- Planungsstand Voruntersuchung von pro Via Beelitz Vorabzug vom 21.8.2019
- Erläuterungsbericht zur Voruntersuchung vom 25.11.2019

Auf Grund dessen beantragen Sie nunmehr eine öffentliche Bereitstellung dieser Unterlagen und Übermittlung aktueller Daten.

Hinsichtlich Ihres Antrages zu Punkt 2, die Übersendung aktueller Planungsunterlagen, haben Sie mitgeteilt, dass diese Teil der Vorplanung B1 OD Brandenburg, Havelbrücke bis Jakobsgraben, sind und Ihnen Vorabzüge mit dem Stand 08/2019 bekannt sind.

Den Punkt 4 Ihres Antrages, die Bitte um Erläuterung, wie für Verbände/Anwohner ein frühzeitige gestalterische Mitwirkung ermöglicht werden kann, haben Sie um folgende Fragestellungen sinngemäß erweitert:

- Welchen aktuellen Stand hat die Planung der B1 OD Brandenburg, Havelbrücke bis Jakobsgraben?
- Wann ist nach aktueller Grundlage mit den Informationsveranstaltungen für alle Betroffenen durch den Landesbetrieb Straßenwesen mit vorstellbaren Plänen zu rechnen?

II.

Ihr Antrag auf Akteneinsicht ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

Wie Ihnen bereits mit E-Mail vom 03.11.2020 mitgeteilt, soll gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 AIG ein Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt werden, wenn sich dieser auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht.

Vorliegend gibt es hinsichtlich der von Ihnen angeforderten Übersicht aller Grobentwürfe / Varianten nur grobe Vorplanungen, die lediglich als Arbeitspapiere anzusehen sind, da diese noch nicht hinsichtlich der verschiedenen Ansprüche der Verkehrsteilnehmer bewertet wurden und somit noch keinesfalls verbindlich sind. Es handelt sich hierbei um Entwürfe zu Entscheidungen, die noch zu treffen sind. Aus diesen Unterlagen können keine Rechte hergeleitet werden, noch begründen diese irgendwelche Ansprüche. Es besteht ein öffentliches Interesse, dass diese „Arbeitsunterlagen“ noch nicht herausgegeben werden, um die Planungsunterlagen erst einmal zu erstellen, die dann Grundlage für die Gespräche und Einwendungen der Anwohner und Verbände sind.

Es ist für die Unterzeichnende nicht erkennbar, weshalb Ihr Interesse an der Einsichtnahme in diese „Arbeitspapiere“ das entgegenstehende öffentliche Interesse überwiegt.

Es soll vorliegend auch nicht die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, vielmehr ist beabsichtigt, die Öffentlichkeit (Anwohner und Verbände) im Rahmen der üblichen Verfahren zu beteiligen, wenn verbindliche Planungsunterlagen vorliegen.

Auf Grund einer anderen vorrangigeren Maßnahme in Brandenburg, gibt es hinsichtlich des geplanten Neubaus des Kreuzungsbereiches B1/B102 (Otto-Sidow-Str./WilhelmsdorferStr.) keine aktuelleren Unterlagen, als die Ihnen bekannten Vorplanungsunterlagen, B1 OD Brandenburg, Havelbrücke bis Jakobsgraben (Stand 08/2019). Hierbei handelt es sich ebenfalls um vorbereitende Unterlagen, hinsichtlich derer ein Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt werden soll. Ein überwiegendes Interesse an der Einsichtnahme Ihrerseits ist wiederum nicht erkennbar.

Hinzu kommt, dass Sie selbst ausgeführt haben, dass Ihnen die Vorplanung, B1 OD Brandenburg, Havelbrücke bis Jakobsgraben, Stand 08/2019, bekannt ist. Gemäß § 6 Abs. 4 AIG kann ein Antrag auf Akteneinsicht auch abgelehnt werden, wenn der Antragsteller über die begehrten Informationen bereits verfügt.

Vorrangig wird derzeit ein anderes Projekt in Brandenburg an der Havel bearbeitet, so dass es keine zeitliche Grobplanung zur Realisierung des innerstädtischen Verkehrsknotenpunktes, Kreuzungsbereich B1/B102 (Otto-Sidow-Str./WilhelmsdorferStr.) gibt. Es können daher auch keine entsprechenden Unterlagen herausgegeben werden.

Der Antrag auf Zusendung einer Übersicht aller Grobentwürfe bzw. Varianten, aktueller Planungsunterlagen und einer zeitlichen Grobplanung hinsichtlich des geplanten Neubaus des Kreuzungsbereiches B1/B102 (Otto-Sidow-Str./WilhelmsdorferStr.) wird daher aus vorgenannten Gründen abgelehnt.

III.

Hinsichtlich Ihrer Bitte um Erläuterung, wie für Anwohner und Verbände eine möglichst frühzeitige gestalterische Mitwirkung ermöglicht werden kann, hatte ich

bereits mit E-Mail vom mitgeteilt, dass es eine Informationsveranstaltung für alle Betroffenen geben wird.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Organisationseinheit hat diese mitgeteilt, dass es eine öffentliche Einladung für eine Informationsveranstaltung geben wird. Im Rahmen dieser Informationsveranstaltung, werden die Planungsunterlagen vorgestellt und es können Einwendungen vorgebracht werden. Es kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand kein Zeitpunkt benannt werden, wann mit vorstellbaren Plänen seitens des LS zu rechnen ist.

Auf Ihre Frage hinsichtlich des aktuellen Standes der Planung der B1, OD Brandenburg, Havelbrücke bis Jakobsgraben, teile ich mit, dass derzeit nur eine unabgestimmte grobe Vorplanung vorliegt. Es handelt sich hierbei um Arbeitspapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 3 AIG.

IV.

Da ich Ihren Antrag auf Akteneinsicht zum Teil ablehne, weise ich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 9 AIG darauf hin, dass Ihnen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG das Recht zusteht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Frau Dagmar Hartge, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, anzurufen.

V.

Grundsätzlich sind gemäß § 10 AIG in Verbindung mit der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) Kosten in Form von Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen nach dem AIG zu erheben.

Da Ihr Antrag jedoch zum Teil abgelehnt wurde und es sich hinsichtlich des Antrages um Erläuterung, wie für Anwohner und Verbände eine möglichst frühzeitige gestalterische Mitwirkung ermöglicht werden kann, um einen einfach gelagerten Fall handelt, wird im Rahmen des mir zustehenden Ermessens im Gebührentarif 1.2.1 der AIGGebO keine Gebühr festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Angela Peters

Datenschutzbeauftragte